

BRASILILIEN

Verordnung des SDA Nr. 585 vom 31. Mai 2022 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Rittersporn (*Delphinium* spp.) jeglichen Ursprungs

(Portaria SDA N° 585 de 31 de Maio de 2022, Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de delfínio (*Delphinium* spp.) de qualquer origem)

Quelle: Amtsblatt vom 01.06.2022, S. 10, aufgerufen am 07.06.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

VERORDNUNG DES SDA NR. 585 VOM 31. MAI 2022

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Rittersporn (*Delphinium* spp.) jeglichen Ursprungs

...

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Samen des Rittersporns (*Delphinium* spp.) (Kategorie 4) jeglichen Ursprungs werden hiermit festgelegt.

Art. 2 Die Verpackungen für das Saatgut werden erstmals verwendet; das Saatgut ist frei von Erde.

Art. 3 Dem Saatgut liegt ein Pflanzengesundheitszeugnis bei, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation – NPPO des Ursprungslandes ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärung enthält:

I) "Die Sendung wurde in einem amtlichen Labortest Nr. () für frei von *Mycocentrospora acerina* befunden".

Art. 4 Je nach pflanzengesundheitlichem Status in seinem Staatsgebiet kann das Ursprungsland alternativ erklären:

I) "Der Pilz *Mycocentrospora acerina* ist ein Quarantäneschädling, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist."; oder

II) "Der Pilz *Mycocentrospora acerina* kommt in (Ursprungsland) nicht vor."

Art. 5 Das Herkunftsland teilt der NPPO Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzliche Erklärung mit, die für das Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden soll.

Einziger Absatz. Erfolgte die vorherige Mitteilung gemäß diesem Artikel nicht, hält das Ursprungsland die Bestimmungen des Artikels 3 ein, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 4 nicht möglich ist.

Art. 6 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehzucht und Versorgung (MAPA) akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 7 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO in Brasilien kann die Einfuhr von Ritterspornsamens aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 8 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 9 Diese Verordnung tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

JOSÉ GUILHERME TOLLSTADIUS LEAL